



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Bekanntmachung Nr. 7/25/32 zur Förderung von transnationalen Forschungsvorhaben im Rahmen des zweiten Aufrufs der Partnerschaft „FutureFoodS“

Vom 26. November 2025

Ernährungssysteme spielen eine zentrale Rolle in der Frage, wie wir unsere Zukunft nachhaltig gestalten können. Die Produktion, Verarbeitung, der Transport und die Entsorgung von Lebensmitteln wirken sich erheblich auf das Klima und die Umwelt aus. Weiterhin nehmen Hunger und ungesunde Essgewohnheiten zu. Ein systemischer Ansatz zur Transformation von Ernährungssystemen ist nötig, um unsere Ressourcen und Biodiversität zu schützen, den Klimawandel und Umweltdegradation zu bremsen und die Gesundheit sowie Lebensmittel- und Ernährungssicherheit unserer Bevölkerung sicherzustellen.

Ziel der europäischen Partnerschaft FutureFoodS „European partnership for a sustainable Future of Food Systems“ ist es, in Zusammenarbeit aller europäischen Partnerinnen und Partner die Transformation von Ernährungssystemen zu mehr Nachhaltigkeit voranzubringen. Gemeinsam soll der Wandel zu umweltfreundlichen, sozial sicheren, fairen, wirtschaftlich tragfähigen, gesunden und sicheren Ernährungssystemen erreicht werden.

Die Veränderungen sollen in den folgenden vier Forschungs- und Innovationsbereichen erzielt werden:

- wie wir uns ernähren,
- wie wir Lebensmittel verarbeiten und liefern,
- wie wir mit Ernährungssystemen verbunden sind,
- wie wir die Rahmenbedingungen für Ernährungssysteme gestalten.

In der Initiative haben sich 86 nationale und regionale Entscheidungstragende, Fördermittelgebende und Forschungseinrichtungen aus 29 europäischen Ländern zusammengeschlossen. Auch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) und das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) engagieren sich in der Partnerschaft FutureFoodS, um durch die Förderung transnationaler Forschungsprojekte die Transformation der Ernährungssysteme auf nationaler Ebene voranzubringen.

Der Aufruf dient unter anderem folgenden strategischen Forschungsbereichen des BMLEH-Forschungsplans „Forschung und Innovation zur Transformation hin zu nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystemen sowie Wäldern und zukunftsfesten ländlichen Räumen“:

- Gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährung,
- Ernährungsverhalten, Ernährungskompetenz, Verhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
- Ernährungsverhältnisse und Verbesserung der Ernährungsumgebung.

1 Zuwendungszweck

Mit den Bekanntmachungen sollen Forschung und Innovation mobilisiert werden, um den Übergang von linearen Lebensmittelketten zu zirkulären Ernährungssystemen zu beschleunigen, die innerhalb der planetaren Grenzen funktionieren. Im Einklang mit den Zielen des europäischen Green Deals sollen auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene nachhaltige Ernährungssysteme geschaffen werden. Zweck der Zuwendungen ist die Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten, die dazu einen Beitrag leisten. Weiterhin wird dadurch die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gestärkt.

Dazu veröffentlicht die Partnerschaft FutureFoodS die zweite transnationale Bekanntmachung mit dem Titel:

Ernährungsnachhaltigkeit beschleunigen – durch Ernährungsumstellungen in privaten Haushalten, Vertrauen und Transparenz sowie durch Innovationen in zirkulären Systemen der Lebensmittelverarbeitung

An der Ausschreibung beteiligen sich 33 Fördermittelgebende aus 20 europäischen Staaten und Regionen.



2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungsprojekte, die die übergeordneten Leitlinien der Partnerschaft in ihrem Konzept berücksichtigen:

- eine transformative Perspektive,
- Inter- und Transdisziplinarität,
- Multi-Stakeholder-Engagement sowie
- Nachhaltigkeit.

Es soll eine Reihe von Projekten gefördert werden, die dazu beitragen, eine maximale Wirkung zu erreichen. Dies bedeutet, dass die Transformation zu Nachhaltigkeit aus verschiedenen Perspektiven und mittels unterschiedlicher Hebel vorangetrieben werden soll, sowie die Aufnahme neuer Praktiken durch Industrie, Gesellschaft und durch den öffentlichen Sektor gefördert werden soll. Mit den Anträgen ist demnach ein Impact Plan erforderlich, der den Fortschritt zur Transformation der Ernährungssysteme zeigt.

Im Rahmen der vorliegenden Bekanntmachung sollen Vorhaben gefördert werden, die unter das folgende Thema fallen (Thema 1 der europäischen Bekanntmachung):

Thema 1: Heimische Ernährungspraktiken zur Förderung einer nachhaltigen und gesunden Ernährung

Private Haushalte sind eine Schlüsselebene, auf der herausragende Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit von Ernährung mit Relevanz für die gesamte Gesellschaft erzielt werden können. Tatsächlich steht die Wahl der Lebensmittel im Haushalt in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen öffentlichen Kontext, beispielsweise in Bezug auf Umweltauswirkungen, der öffentlichen Gesundheit oder Entscheidungen für persönliche Lebensstile. Darüber hinaus könnten langfristige Veränderungen von Ernährungsgewohnheiten möglicherweise zu einer signifikanten Verringerung an Emissionen aus dem Ernährungssektor führen. Jedoch ist eine Ernährungsumstellung ein sehr komplexes Unterfangen, da die Wahl von Lebensmitteln Teil der Identität von Haushalten als soziale Einheit ist und eine persönliche wie kulturelle Bedeutung hat, die das Zugehörigkeitsgefühl stärkt. Darüber hinaus unterscheiden sich auch die Essensgewohnheiten verschiedener Haushaltstypen je nach Alter, Einkommen, Herkunft und Standort erheblich. Faktoren wie Erschwinglichkeit, Nährwert und Geschmack beeinflussen tendenziell mehr die Nahrungsmittelpräferenzen als die Auswirkungen auf die Umwelt. Haushalte mit Universitätsabschluss und höherer Bildung priorisieren die Reduktion von Lebensmittelabfällen, was potenziell auf alle Kategorien an Haushalten ausgeweitet werden könnte. Alles in allem könnten nachhaltige Lebensmittel zu günstigeren Preisen mit höherem Nährwert, die zudem sensorisch ansprechender sind, eine dauerhafte Hebelwirkung für die Einführung nachhaltigerer Ernährungspraktiken mit erheblichen Vorteilen für die Gesellschaft darstellen.

Dieses Thema der Bekanntmachung zielt darauf ab, neue Wege zu erkunden, um auf Haushaltsebene die Wahl nachhaltiger und gesunder Lebensmittel zu fördern und sicherzustellen, dass alle Bevölkerungsgruppen, einschließlich der am stärksten benachteiligten, Zugang zu einer ausgewogenen Aufnahme von (Makro- und Mikro-)Nährstoffen, Ballaststoffen, Kalorien und Proteinen im Einklang mit Ernährungsempfehlungen und ohne Einschränkungen hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und -versorgung erhalten. Projekte sollen neue wissenschaftliche Erkenntnisse und/oder innovative Lösungen schaffen, entwickeln oder implementieren, die zu besseren Ernährungsgewohnheiten auf Haushaltsebene führen und dadurch wieder individuelles Konsumverhalten mit gesellschaftlichen Gesundheits- und Umweltbelangen in Einklang bringen. Forschungs- und Innovationsprojekte sollten dazu beitragen, Ernährungsgewohnheiten privater Haushalte auf nachhaltige und gesunde Lebensmittelprodukte umzustellen, die an verschiedenen europäischen Orten produziert und vertrieben werden können. Da das Interesse an Selbstversorgung mit Lebensmitteln und an nachhaltiger Lebensmittelproduktion wächst, ist es essenziell, diese Bemühungen mit dem Bewusstsein für die Prinzipien der Lebensmittelsicherheit zu kombinieren.

Interessierte dieses Themas finden im Folgenden einige Aspekte, an denen sie sich bei ihrem Projektantrag orientieren können. Es können auch andere Punkte integriert werden, jedoch muss ein klarer Bezug zum Thema und den darin verfolgten Zielen erkennbar sein:

- Erforschung und Entwicklung von Strategien zum verbesserten Zugang zu Ernährungsmöglichkeiten für ein breiteres Spektrum an Haushalten, besonders für benachteiligte Gruppen, sei es physiologisch (zum Beispiel frühe Kindheit, Frauen im gebärfähigen Alter, ältere Menschen, Menschen mit chronischen Krankheiten) oder sozioökonomisch.
- Optionen für die Neugestaltung von Nährwertprofilen und Ernährungsstrategien auf Haushaltsebene, um eine gesunde und nachhaltige Ernährung, wie beispielsweise ein erhöhter Konsum kaliumreicher Lebensmittel, wirksam zu fördern.
- Bewertung der Bedeutung des Zugangs zu robusten und wissenschaftlich fundierten Informationen hinsichtlich der Wahrnehmung von Risiken der Lebensmittelsicherheit durch Konsumierende, insbesondere im Kontrast zu nicht fachkundlichen Quellen ohne die Einbindung von Expertinnen und Experten, wie beispielsweise Werbung und soziale Medien.
- Die Untersuchung und Überwachung der Signifikanz von soziokulturellen, demografischen und ökonomischen Faktoren in der Förderung beziehungsweise der Behinderung der Einführung von sicheren, nachhaltigen und gesunden Ernährungsgewohnheiten auf Haushaltsebene.



- Untersuchung der potenziellen Bedeutung für Politik und Praxis durch Beobachtung gezielter Interventionen und verschiedener Richtlinien, die Entscheidungen in Haushalten erfolgreich zu nachhaltigen Lebensmittelprodukten durch eine Kombination aus Maßnahmen für Nachfrage und Vertrieb (inklusive der Rolle des Verkaufs) verändert haben.
- Entwicklung von zugänglichen und zuverlässigen Methoden zum Datenaustausch, um verschiedenen Haushaltstypen eine evidenzbasierte Entscheidung für Lebensmittel und nachhaltige Ernährungspraktiken zu ermöglichen (inklusive Lebensmittelabfällen in Haushalten).
- Entwurf und Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, die die Fähigkeit verschiedener Haushaltstypen, nachhaltige und gesunde Lebensmittel auszuwählen, verbessern können.
- Entwicklung neuartiger Erkenntnisse und Lösungen hinsichtlich der Rolle des Lebensmittelumfelds, das die Umstellung der Lebensmittelwahl von Haushalten zu nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln und Ernährungspraktiken fördern beziehungsweise erschweren kann.

Bewerberinnen und Bewerber können sich auf zwei verschiedene Projekttypen bewerben. Dies dient dem Ziel, auf die Ausrichtungen der Fördermittelgebenden einzugehen und ihren Beitrag somit zu maximieren. Dadurch kann eine große Vielfalt an Projekten gefördert und die größtmögliche Wirkung erzielt werden.

Die zwei Projekttypen sind explorative Forschungsprojekte („Exploratory Research Project“) sowie beschleunigende Innovationsprojekte („Accelerating Innovation Project“). Die Projekte werden separat nach ihren Projekttypen bewertet und in separaten Ranglisten geführt, um eine größtmögliche Diversität an Projekten zusammenzustellen.

Das BMLEH fördert nur Projekte des ersten Typs. Diese explorativen Projekte sollen den aktuellen Stand der Forschung in verschiedenen akademischen Bereichen der Nachhaltigkeit von Ernährung und Lebensmitteln vorantreiben. Dies beinhaltet ein breites Spektrum von Projekten, inklusive Grundlagenforschung, um neue theoretische Verständnisse zur Transformation der Ernährungsnachhaltigkeit zu gewinnen, die zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten für die Entwicklung neuartiger Produkte, Prozesse, Instrumente oder Dienstleistungen beitragen. Solche Projekte können sich beispielsweise mit einem theoretischen Konzept bis hin zum Nachweis der Umsetzbarkeit („proof of concept“) beschäftigen und finden im Wesentlichen im akademischen oder laboratorischen Kontext statt. Projekte, die sich mit technischen Entwicklungen beschäftigen, sollten nach der TRL-Skala die Stufen 3 bis 5 abdecken. Projektanträge sollten eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Projekts auf die Transformation der Ernährungssysteme enthalten und die Einbeziehung verschiedener Interessengruppen sowie Inter- und Transdisziplinarität gemäß den Leitlinien von FutureFoodS berücksichtigen. Das Call Announcement enthält mehr Details zu den Projekttypen und Hilfestellungen, ein Projekt einem Typ zuzuordnen.

Projektanträge sollen die Originalität des geplanten Projekts darstellen und auf Ergebnissen anderer Projekte auf EU-Ebene aufbauen. Projekte sollten Synergien mit anderen Initiativen erzeugen und nutzen und eine sich stetig verändernde politische Landschaft berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass sich FutureFoodS im Rahmen von Ernährungssystemen auf Komponenten nach der Ernte fokussiert. Die Primärproduktion und damit verbundene Themen wie Anbaumethoden sind nicht Gegenstand von FutureFoodS und somit nicht Gegenstand der Förderung.

Es werden transnationale Verbundprojekte mit mindestens drei Partnerinnen oder Partnern aus mindestens drei der in der Ausschreibung beteiligten Partnerländer gefördert. Die vorgeschlagenen Projekte müssen so konzipiert sein, dass eine Erreichung der Projektziele innerhalb von maximal 36 Monaten möglich ist. Es ist weiterhin erforderlich, dass die Projekte hinsichtlich des Arbeitsvolumens zwischen den beteiligten internationalen Partnerinnen und Partnern ausbalanciert sind.

Weitere Informationen zu den Themen, Projekttypen und Förderbedingungen sind dem Call Announcement zu entnehmen (<https://futurefoods.ptj.de>). Darüber hinaus gab es am 11. Dezember 2025 ein Webinar für alle Interessierten. Die Aufnahme des Webinars sowie ein daraus abgeleitetes FAQ werden ebenfalls auf der Internetseite des Call Announcements publiziert.

3 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie gemäß der §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gefördert werden. Weiterhin gelten die Standardrichtlinien des BMFTR einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- (NABF) beziehungsweise Kostenbasis (NKBF 2017). Alle genannten Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) 651/2014¹ beziehungsweise der Verordnung (EU) 2022/2472².

¹ Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanten Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)

² Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22. November 2023 zur Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023).



Bei der Vergabe von Zuwendungen sind die Vorgaben des EU-Beihilferechts nach Maßgabe folgender Grundsätze zu beachten: Ob die jeweilige Zuwendung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, richtet sich im Einzelnen nach den einschlägigen Vorgaben des FuEul-Unionsrahmens³, insbesondere nach den Nummern 1.3, 2.1.1 und 2.2.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Zuwendungsgeberin aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

4 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts, insbesondere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und gemeinnützige Vereine. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, gewinnorientierte Vereine und internationale Organisationen sind nicht antragsberechtigt.

Für Forschungseinrichtungen (Hochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtung, Landes- und Bundeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben) wird zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung das Vorhandensein einer Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit⁴ des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt. Forschungseinrichtungen müssen spätestens mit dem nationalen Förderantrag ihre Eigenschaft als solche sowie die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nachweisen.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder den Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt werden.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

An der Durchführung der Forschungsvorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 BHO darf mit dem Vorhaben grundsätzlich vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig, sofern die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zustimmt. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Die weiteren zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den oben genannten Rechtsvorschriften (siehe Nummer 3) geregelt. Daneben gelten die in der englischsprachigen transnationalen Bekanntmachung beschriebenen allgemeinen Regelungen.

Die Partnerinnen und Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Pro Projekt stehen bis zu 250 000 Euro (bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis: inklusive der Infrastrukturpauschale) für deutsche Partnerorganisationen zur Verfügung.

Die Zuwendung wird im Zuge der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) beziehungsweise Zuweisung auf Grundlage der förderfähigen projektbezogenen Ausgaben beziehungsweise Kosten als Vollbeziehungsweise Anteilsfinanzierung gewährt.

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung der Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA), bei der eine Infrastrukturpauschale beziehungsweise sogenannte „Overheads“ beantragt werden können. Der Umfang der Pauschale ist begrenzt auf bis zu 10 Prozent der beantragten Personalausgaben. Beantragungsberechtigt für diese Pauschale sind ausschließlich

- Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (ohne Ressortforschungseinrichtungen des BMLEH und anderer Ressorts) und
- sonstige staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen, soweit sie nicht zu mehr als 50 Prozent aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert werden.

Folgenden Einrichtungen kann die Pauschale nicht gewährt werden:

- Behörden und Ressortforschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des BMLEH und anderer Ressorts,
- vom Bund institutionell grundfinanzierten Einrichtungen (einschließlich der aus dem BMLEH-Haushalt anteilig finanzierten Leibniz-Institute sowie das Forschungsinstitut für Nutztierbiologie),
- Kommunen.

Institute der Fraunhofer-Gesellschaft und Helmholtz-Zentren werden auf Kostenbasis (AZK) gefördert.

³ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation C (2022) 7388 vom 19. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1)

⁴ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff (ABl. C 262 vom 19. Juli 2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEul-Unionsrahmens.



Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden. Zuwendungsfähig und zugleich Bemessungsgrundlage für die jeweilige Förderquote sind diejenigen nachgewiesenen projektspezifischen Ausgaben beziehungsweise Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen notwendigerweise anfallen und ohne Durchführung der Maßnahmen nicht angefallen wären (zuwendungsfähige Gesamtausgaben beziehungsweise -kosten).

7 Sonstige Bestimmungen

Im Fall einer Projektförderung ist die Teilnahme am elektronischen Verfahren „profi-Online“ zur vereinfachten Projekt- abwicklung verpflichtend.

7.1 Forschungsdatenmanagementplan

Des Weiteren verpflichten sich die Projektbeteiligten im Fall einer Projektförderung, die gewonnenen Forschungsdaten nach Abschluss des Projekts in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (zum Beispiel institutionellen oder fachspezifischen Repositorien) zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, langfristige Datensicherung, Sekundär- auswertungen oder eine Nachnutzung zu ermöglichen. Dort werden die Daten archiviert und dokumentiert der wissen- schaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Um die Weitergabefähigkeit der eigenen Forschungsdaten an eine geeignete Einrichtung zu gewährleisten, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller ein eigenes Forschungs- datenmanagement betreiben, das in einem Forschungsdatenmanagementplan (FDMP) zu dokumentieren ist. Details sind dem dazugehörigen Merkblatt zu entnehmen, welches den Antragstellerinnen und Antragstellern – eine positive Selektion auf europäischer Ebene vorausgesetzt – im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung des nationalen Antrags übermittelt wird. Von einer Veröffentlichung der Forschungsdaten kann abgesehen werden, wenn dies aus rechtlichen, patentrechtlichen, urheberrechtlichen, wettbewerblichen oder ethischen Aspekten sowie aufgrund von Regelungen, die sich aus internationalem Recht ergeben, nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist im FDMP darzulegen. Der FDMP ist Teil der Projektbeschreibung und wird erst im Zuge der nationalen Antragsein- reichung angefordert und begutachtet.

7.2 Open-Access-Veröffentlichungen

Im Fall der Veröffentlichung von aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnissen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sollte diese so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugäng- lichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird.

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwen- dungsbescheide werden.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist auf transnationaler Ebene zweistufig angelegt. Daran anschließend folgt die dritte Stufe auf nationaler Ebene (siehe Ausführungen in Nummer 8.1.3). Die Antragsunterlagen der ersten beiden Stufen sind in englischer Sprache und in dem dafür vorgeschriebenen Format zu erstellen. Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch auf der Internetseite <https://futurefoods.ptj.de>. Dort finden sich auch alle für die transnationale Bekannt- machung relevanten Informationen und Dokumente. Die dort aufgeführten Anforderungen der Bekanntmachung sind zu beachten. Mit der Einreichung des Antrags stimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller einer Weiterleitung der Unterlagen zu deren Bewertung an Expertinnen und Experten zu.

8.1.1 Erste Stufe: Einreichung der Projektskizzen (pre-proposal-Phase)

In der ersten Verfahrensstufe sind dem FutureFoods Call Office zunächst Projektskizzen für das transnationale Ver- bundvorhaben zu übermitteln.

Die Frist zur Einreichung der Skizzen ist der **11. Februar 2026**, 13 Uhr MEZ.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Anschließend prüfen die nationalen Kontaktstellen die Skizzen auf Förderfähigkeit gemäß nationaler Förderrichtlinien. Die Förderfähigkeit deutscher Projektnehmerinnen und Projektnehmer prüft die Projektträgerin Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Förderfähige Projektskizzen werden einem internationalen Gutachtungsgremium zur fachlichen Bewertung vorgelegt und gemäß folgender Kriterien evaluiert:

- Exzellenz (*Excellence*)
- Wirkung (*Impact*)

Eine detaillierte Beschreibung der Begutachtungskriterien ist mit den Call-Dokumenten auf der Internetseite verfügbar.

Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der nationalen Förderfähigkeit, der Empfehlung des Gutachtungs- gremiums und der Verfügbarkeit von Fördermitteln für die zweite Stufe ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Verbundkoordinatorinnen und -koordinatoren durch das Call-Sekretariat schriftlich mitgeteilt.



8.1.2 Zweite Stufe: Vorlage und Auswahl von Vollarträgen (full proposal)

Die Verbundkoordinatorinnen und -koordinatoren erfolgreich ausgewählter Projektskizzen werden in der zweiten Verfahrensstufe zur Einreichung eines Vollartrags aufgefordert.

Die Frist zur Einreichung des Vollartrags ist der **27. Juli 2026**, 13 Uhr MESZ.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Eingegangene Vollarträge werden von einem internationalen Gutachtungsgremium fachlich nach den Kriterien

- Exzellenz (*Excellence*)
- Wirkung (*Impact*)
- Qualität und Effizienz der Umsetzung (*Quality and Efficiency of the Implementation*)

evaluiert.

Eine detaillierte Beschreibung der Begutachtungskriterien ist mit den Call-Dokumenten verfügbar.

Auf der Grundlage der Evaluierung der Vollarträge durch Expertinnen und Experten wird eine Rangliste mit Förderempfehlungen den nationalen Forschungsförderorganisationen vorgelegt. Diese entscheiden über die finale Auswahl und Förderung der zur Förderung empfohlenen Projekte. Das Ergebnis der Förderentscheidung teilt das FutureFoodS Call-Sekretariat den Koordinatorinnen und Koordinatoren der transnationalen Forschungsvorhaben in etwa Ende November 2026 schriftlich mit.

8.1.3 Dritte Stufe: Einreichung der nationalen Förderanträge

Deutsche Projektpartnerinnen und -partner werden von der Projektträgerin zeitnah nach Auswahl ihres Projekts schriftlich aufgefordert, einen Antrag auf nationale Projektförderung bei der BLE zu stellen. Die Antragsunterlagen dieser Stufe sind in deutscher Sprache zu erstellen. Mit der Aufforderung werden weitere Details bekannt gegeben. Zur Einreichung der nationalen Förderanträge ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

8.2 Projektträgerin

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMLEH die BLE in ihrer Aufgabe als Projektträgerin beauftragt (<https://www.ble.de/>):

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 325 – EU-Forschungsangelegenheiten/EMFAF
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Stefanie Schumacher
Telefon: +49 228/6845-3232
E-Mail: Stefanie.Schumacher@ble.de

Frau Dr. Annika Fuchs
Telefon: +49 228/6845-3746
E-Mail: Annika.Fuchs@ble.de

Frau Janina Zierul
Telefon: +49 228/6845-3892
E-Mail: Janina.Zierul@ble.de

Es wird empfohlen, vor der Einreichung einer Projektskizze mit der Projektträgerin Kontakt aufzunehmen.

Vordrucke für Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/> im Formularschrank der BLE abgerufen werden.

9 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 26. November 2025

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag
Dr. U. Monnerjahn